

Imkerverein Bernau und Umgebung e.V.,
(gegründet 1852)



Satzung des Imkervereins Bernau

§ 1 Name und Sitz

Der Imkerverein Bernau e. V. hat seinen Sitz in Bernau.
Das Vereinsgebiet beschränkt sich auf die Stadt Bernau und den umliegenden Ortschaften.

Er ist Rechtsnachfolger der "Sparte Imker Bernau" des VKSK.

Er ist dem Landesverband der Imker Brandenburg angeschlossen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und der Bienezucht. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet, sondern gemeinnütziger Art.

2. Der Imkerverein stellt sich im besonderen folgende Ziele:

a) Pflege der Liebe zur Biene und der Natur, Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und der Umwelt und der Landschaftsgestaltung.

b) Die Beratung seiner Mitglieder in fachlichen Fragen der Bienezucht, Förderung der Zuchtmaßnahmen, Bekämpfung der Bienenkrankheiten, Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Imker Brandenburg e. V. und den einschlägigen Behörden.

c) Einflußnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.

d) Unterstützung der Imker bei der Wanderung mit Bienen und als Partner der Anbaubetriebe, deren Kulturen die Bestäubungsleistungen der Bienen erfordern.

e) Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Erzeugung und Vermarktung von qualitätsgerechten Bienenhonig und anderen Produkten der Bienenhaltung.

f) Pflege der imkerlichen Traditionen.

g) Beratung der Imker in Rechts-, Versicherungs- und Schadensfragen in der Bienenwirtschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Imkerverein ist ein gemeinnützlicher Verein. Er dient mittelbar und unmittelbar der Landschaftsgestaltung. Er wird besonders wirksam bei der Beratung, der Kommunen hinsichtlich der Bepflanzung von Nektar- und pollenspendenden Bäumen, Sträuchern und Kräutern und nimmt Einfluß auf Bebauungs- und Flächennutzungspläne in Bezug auf Bienenhaltung.

Durch die Verteilung der Bienenvölker innerhalb seines Gebietes wird darüber hinaus die Bestäubung von Obst- und Feldkulturen sowie Wildpflanzen bestmöglich gewährleistet.

Er dient damit dem praktischen Umweltschutz.

Durch die Blütenbestäubung wird eine Vielzahl von Wildgewächsen befruchtet und damit vor dem Aussterben bewahrt.

Der Fruchtansatz vieler Wildgewächse ist Grundlage einer ausreichenden Ernährung u.a. sehr vieler Vogelarten, Insekten und anderen Wildtieren, die ebenfalls ohne Bienenbesatz vom Aussterben bedroht wären.

Er hält sich grundsätzlich von jeder auf Gewinn gerichteten Betätigung frei und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Zuwendungen aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Imkerverein können alle im Vereinsgebiet ansässigen und volljährigen Bürger werden.

2. Mitglied im Imkerverein können weiterhin alle Bürger werden, deren Bienenstand sich im Vereinsgebiet befindet.

3. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich bis zum 15. November zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muß, durch Ausschluß oder Tod.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, die Beiträge nicht bezahlt, Verpflichtungen der Vereinsmitglieder vernachlässigt, eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung nach deren Ermessen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken.
2. Ihre Imkerei so zu betreiben, daß sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
3. Dem Vorstand ist in allen der Bienenhaltung betreffenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
4. Jede Verlegung des Bienenstandes ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

§ 7 Struktur und Organe

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist von Vorstand mindestens 4 mal in 12 Monaten einzuberufen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzusetzen und spätestens in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern rechtzeitig, ebenso wie die Tagesordnung, bekanntzugeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für einen Beschluß, zur Änderung, der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Stellvertreter soll von seiner Befugnis aber nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Gebrauch machen. Diese Beschränkung gilt nur intern. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers in Amt.

Die Mitglieder wählen den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender.

1. Kassierer, 2. Kassierer.

Schriftführer.

Es können Beiräte gewählt werden, die die Geschäfte eines Obmanns übernehmen.

Die vom Vorstand vorzuschlagenden Obleute (Fachbeiräte) für die speziellen Arbeitsbereiche sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Spezielle Bereiche sind u.a. Bienenweide, Zucht, Wanderung, Vermarktung, Beobachtung, Versicherungsschutz und Bienenrecht.

Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen.

Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Vereinsarbeit.

Er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Finanzierung des Imkervereins

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf Grund nachgewiesener Gemeinnützigkeit und evtl. Spenden.

Die Höhe des Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Beitrag ist im 1. Quartal für das laufende Jahr zu entrichten. Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monaten Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß beschließen.

§ 10 Kassenprüfung

Der Kassenverwalter ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Sämtliche Belege über Ausgaben sind vom Vorsitzenden zu zeichnen. Das sonstige Vermögen des Vereins (Inventar) ist in einem Verzeichnis nachzuweisen.

Die Führung dieses Verzeichnisses wird einem Mitglied des Vorstandes übertragen.

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Kommission wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Imkerverein kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

Der Beschluß über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übergeben. Bei der Auflösung ist entsprechend dem geltenden Gesetz zu verfahren.

Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Ersatz für Auslagen kann aus der Vereinskasse gewährt werden.

Beschlossen zu Bernau am 15.05.1990